

Amtliche Bekanntmachung 41/2018

Bekanntmachungsanordnung

Genehmigung der

36. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes III/31 "An der Herrenstraß"

Die vom Rat am 06.09.2018 beschlossene 36. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes III/31 "An der Herrenstraß" der Stadt Herzogenrath wurde mit Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 20.11.2018, Aktenzeichen 35.2.11-08-88/18 gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht.

Die einzelnen Abgrenzungsbereiche der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes sind der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes, ihre Begründung und die zusammenfassende Erklärung können ab sofort gemäß § 6 Abs. 5 i.V. mit § 6a Abs. 1 BauGB, bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Amt 61 - Stadtplanung - während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Herzogenrath schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 GO NW:

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines

Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes III/31 "An der Herrenstraß" wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Herzogenrath, den 03.12.2018

(Christoph von den Driesch)
Bürgermeister

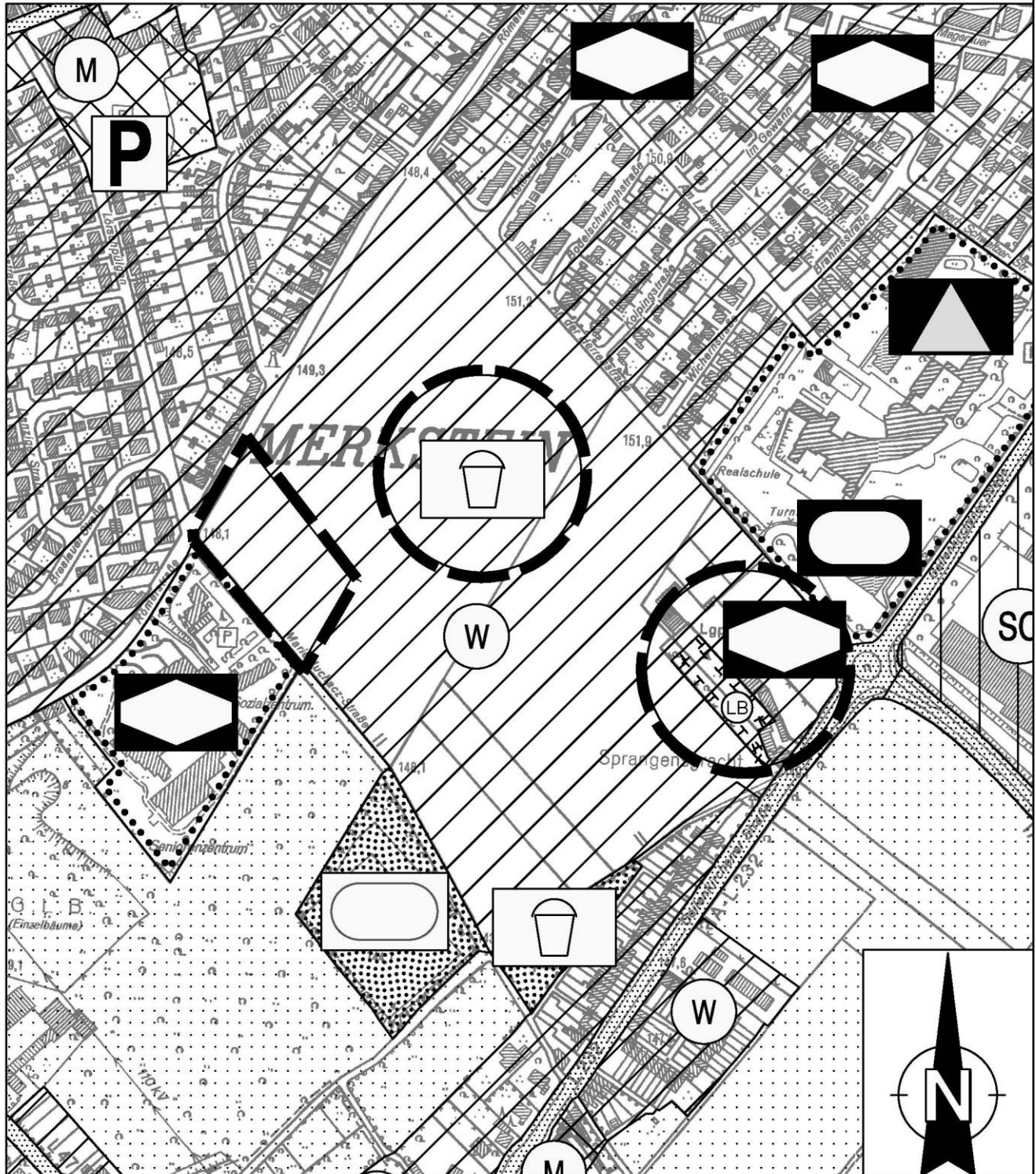
STADT HERZOGENRATH

36. Änderung des Flächennutzungsplanes "An der Herrenstraß"



Auszug aus dem Flächennutzungsplan
genehmigt mit Verfügung vom 12.08.1999
Az.: 35.2.11-08-08.99

ohne Maßstab



 Grenze Änderungsbereich